

BUD / Motion SVP-Fraktion vom 8. Juni 2026

BWZT: Volkswillen vollständig umsetzen – Mietlösungen verhindern, Aufstockung prüfen

Antrag der Regierung vom 25. August 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion verlangt, das Projekt «Campus Wattwil» an die demografische Entwicklung anzupassen und dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum geltenden Kantonsratsbeschluss über die Erstellung des «Campus Wattwil» (Ersatzneubau Kantonsschule Wattwil sowie Erneuerung und Erweiterung Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg) (35.18.06) vorzulegen. Damit soll insbesondere zusätzlicher Schulraum beim Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg geschaffen und gegebenenfalls eine Aufstockung realisiert werden. Entgegen dem Titel der Motion geht es somit nicht lediglich um die Prüfung einer möglichen Erweiterung. Mit der Gutheissung der Motion würde die Regierung verbindlich beauftragt, eine Vorlage für eine Kapazitätserweiterung auszuarbeiten. Der politische Grundsatzentscheid für zusätzliche Flächen würde damit bereits gefällt.

Die Regierung teilt das Anliegen, den Bildungsstandort Wattwil langfristig zu sichern und unnötige Miet- oder Aussenstandorte zu vermeiden. Sie teilt jedoch die der Motion zugrunde liegende Annahme nicht, wonach das beschlossene Projekt bei seiner Fertigstellung bereits ungenügende Kapazitäten aufweisen und ohne sofortige Erweiterung ein Bildungsabbau drohen werde.

Der Ersatzneubau der Kantonsschule Wattwil wurde entsprechend dem beschlossenen Raumprogramm erstellt und im Sommer 2026 bezogen. Nach dem Bezug auf das Schuljahr 2026/27 muss sich der Schulbetrieb der Kantonsschule Wattwil im neuen Gebäude etablieren und die Raumnutzung kann dabei optimiert werden. Bis dahin nutzt die Kantonsschule übergangsweise weiterhin Flächen im bisherigen Kantonsschulgebäude an der Näppisuelistrasse.

Für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg (BWZT) ist ein langfristiger zusätzlicher Flächenbedarf derzeit nicht belastbar nachgewiesen. Das Projekt «Erneuerung und Erweiterung BWZT» dient gerade dazu, die heute auf Wattwil und Lichtensteig verteilten Angebote an einem Standort zusammenzuführen und die bestehenden räumlichen, betrieblichen und baulichen Defizite zu beheben. Nach aktuellem Planungsstand steigt die Zahl der Unterrichts- und Praxisräume gegenüber dem heutigen Bestand von insgesamt 31 auf 34. Hinzu kommen zwei Lernlandschaften, vier Gruppenarbeitsflächen und ein Multifunktionsraum. Die Zusammenführung an einem Standort ermöglicht zudem eine wesentlich flexiblere Belegung und Steuerung der Räume. Das künftige Raumangebot kann deshalb nicht allein anhand der Zahl klassischer Unterrichtszimmer mit der heutigen, auf mehrere Standorte verteilten, Situation verglichen werden.

Die Entwicklung des Raumbedarfs einer Berufsfachschule richtet sich zudem nicht allein nach der Bevölkerungsentwicklung in der jeweiligen Region. Entscheidend sind insbesondere die Entwicklung der Lehrverhältnisse und Berufe, die Zuteilung der Lernenden zu den Berufsfach-

schulen, Veränderungen der Bildungsangebote, die benötigten Praxis- und Spezialräume sowie die angestrebte Auslastung der gesamten Berufsfachschulinfrastruktur. Das Amt für Berufsbildung weist die Lernenden jährlich den entsprechenden Berufsfachschulen zu. Die Kapazitätsplanung muss deshalb gesamtkantonal und unter Einbezug der verschiedenen Berufsfachschulstandorte erfolgen.

Für die «Bildungsregion Südwest (Wahlkreise Toggenburg und See-Gaster)» wurde mit der Vorlage zum Neubau des Berufs- und Weiterbildungszentrums Rapperswil-Jona (35.25.01) von einer künftigen Kapazität von insgesamt rund 3'000 Lernenden an den Standorten Rapperswil-Jona und Wattwil ausgegangen. Der Neubau in Rapperswil-Jona wird dabei für rund 1'600 Lernende ausgelegt. Eine zusätzliche Kapazität in Wattwil kann daher nicht losgelöst von der Entwicklung des Standorts Rapperswil-Jona und der gesamtkantonalen Berufsfachschulplanung festgelegt werden.

Die hierfür notwendigen Grundlagen werden im Rahmen der Berufsbildungsstrategie und der Teilportfoliostrategie Immobilien Berufsfachschulen erarbeitet. Gegenstand dieser Arbeiten sind sowohl der quantitative Raumbedarf aufgrund der erwarteten Lernenden- und Klassenzahlen als auch der qualitative Bedarf an Praxis-, Spezial- und Lernräumen. Eine Kapazitätserweiterung in Wattwil vor Abschluss dieser Arbeiten würde einen einzelnen Standortentscheid vorwegnehmen, ohne dass die Auswirkungen auf die übrigen Berufsfachschulen und die künftige Zuteilung der Bildungsangebote abschliessend beurteilt werden könnten.

Die Regierung verkennt nicht, dass sich die Rahmenbedingungen langfristig verändern können. Das Bauprojekt wird deshalb so weiterbearbeitet, dass eine spätere räumliche Erweiterung technisch möglich bleibt. Insbesondere werden wesentliche bauliche Voraussetzungen für eine allfällige spätere Aufstockung berücksichtigt. Die planerische Sicherung dieser Option ist jedoch nicht mit einem heute ausgewiesenen Bedarf gleichzusetzen. Zusätzliche Schulräume vorsorglich zu erstellen, obwohl deren langfristige Nutzung nicht nachgewiesen ist, wäre weder bedarfsgerecht noch wirtschaftlich.

Nicht zutreffend ist sodann die Annahme der Motion, eine Kapazitätserweiterung könne ohne eigenständigen politischen Prozess zusammen mit einem ohnehin erforderlichen Nachtragskredit behandelt werden. Ziff. 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Erstellung des «Campus Wattwil» ermächtigt den Kantonsrat, über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche und nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, endgültig zu beschliessen. Diese Regelung betrifft Kostenentwicklungen innerhalb des genehmigten Vorhabens. Eine Erweiterung des Raumprogramms verändert demgegenüber den funktionalen Umfang des Projekts und die dem ursprünglichen Beschluss zugrunde liegenden sachlichen, strategischen und finanziellen Abwägungen. Sie ist deshalb von der bestehenden Nachtragskreditkompetenz nicht erfasst.

Für eine Kapazitätserweiterung wären eine separate Projektinitiierung, die Überarbeitung der Projektgrundlagen sowie eine neue Botschaft mit einem Nachtrag zum ursprünglichen Kantonsratsbeschluss erforderlich. Dieser Nachtrag wäre in zwei Lesungen durch den Kantonsrat zu beraten. Weil der ursprüngliche Kantonsratsbeschluss dem Finanzreferendum unterstand, würde auch seine Änderung gemäss Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) wenigstens dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen. Soweit die Änderung eine neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge hätte, käme das obligatorische Finanzreferendum zur Anwendung (Art. 6 RIG).

Eine solche Neuprojektierung könnte daher nicht ohne Auswirkungen in das laufende Vorhaben integriert werden. Sie würde wesentliche Planungsgrundlagen erneut öffnen, das ordentliche politische Genehmigungsverfahren auslösen und die Erneuerung sowie die räumliche Konzen-

tration des BWZT erheblich verzögern. Damit würden gerade jene Übergangs-, Miet- und Ausenlösungen länger benötigt, welche die Motion möglichst rasch beseitigen will.

Die Regierung erachtet es daher als sachlich richtig, das genehmigte Projekt ohne eine heute nicht ausgewiesene Kapazitätserweiterung weiterzuführen. Gleichzeitig bleibt die bauliche Möglichkeit erhalten, auf einen künftig nachgewiesenen zusätzlichen Bedarf zu reagieren. Sollte sich gestützt auf die Berufsbildungsstrategie, die Teilportfoliostrategie und die tatsächliche Entwicklung der Lernenden- und Klassenzahlen ein langfristiger Mehrbedarf ergeben, wäre eine Erweiterung auf dieser Grundlage zu prüfen und im dafür vorgesehenen ordentlichen Verfahren zu beschliessen.

Aus diesen Gründen beantragt die Regierung dem Kantonsrat Nichteintreten auf die Motion.